

B e g r ü n d u n g

zur III/04. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212
"Herzebrock - Mitte I" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 6.7.1988 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 212 in seinem Geltungsbereich für die Grundstücke Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurstücke 179 und 180 zu ändern. Auf diesen Grundstücken wird die festgesetzte überbaubare Fläche in der Tiefe um ca. 11 Meter erweitert. Die rückwärtige Baugrenze liegt nunmehr in gleicher Flucht mit der Baugrenze auf den angrenzenden Nachbargrundstücken.

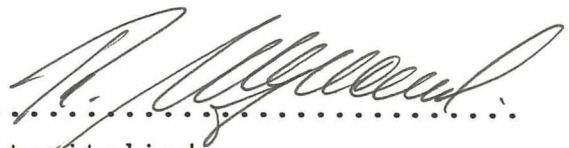
Die Planänderung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers Uthofstraße 31 (Flurst. 180), der beabsichtigt, eine rückwärtige Gebäudeerweiterung vorzunehmen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Das Änderungsverfahren wird auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Herzebrock-Clarholz, den **-5. SEP. 1988**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied

